

## Rat der Stadt Haan

**3.** Sitzung des Rates der Stadt Haan am Dienstag, den 11.05.2021, um 17:00 Uhr

## TOP 13 Beantwortung von Anfragen, öffentlich

Einnahmen aus Stellplatzablöse Anfrage der WLH vom 28.04.2021, Nachfragen vom 06.05.2021

Frage: Für was wurde/wird das Geld (gemeint waren die Pachteinnahmen statt Stellplatzablöse) verwendet?

Antwort der Verwaltung: Nach § 77 Abs. 2 GO NRW hat die Gemeinde die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen. Pachteinnahmen aus der Verpachtung einer städtischen Fläche fließen in die Gesamtdeckung des Haushaltes ein.

Frage 1. Warum durfte der ehemalige Kundenparkplatz auf der Kölner Straße bebaut werden, wenn dazu keine Stellplatzablösung erfolgte?

Antwort der Verwaltung: Weil für das mit dem Gestaltungsbeirat abgestimmte Bauvorhaben ein Baurecht bestand und für die Forderung einer Stellplatzablösung die öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage und Notwendigkeit fehlte.

Frage 2. Die "Verpachtung" von 19 Stellplätzen seit mittlerweile 11 Jahren auf dem Schotterparkplatz ist optisch für niemanden erkennbar. Ist der Stadt bekannt, warum der/die Pächter ihre Stellplätze nicht mit Schildern ausweisen?

Antwort der Verwaltung: Der Pächter wollte die Parkplätze nicht kennzeichnen, so dass eine Nutzung auch durch Dritte möglich ist.

Frage 3. Wird die aus der Verpachtung des Schotterparkplatzes erzielte Gesamtsumme von 35.156,-€ ( d.h. 3.196,-€/p.a. x 11 Jahre) auf eine noch zu entrichtende Stellplatzablöse angerechnet? Können hier nach Beschluss der neuen Satzung, wenn der Verwaltungsvorschlag angenommen wird,

19.500,-€ x 19 = 370.500,-€ zeitnah vereinnahmt werden? Wenn ja, könnte hier der Ausschuss für Mobilität sich z.B. über eine zweckgebundene Verwendung der Gelder zur Förderung des Radverkehrs beraten, z.B. für ein

kleines "Radhaus" neben dem Rathaus.

Antwort der Verwaltung: Die eingenommene Pacht wird nicht auf die Stellplatzablösesumme angerechnet. Bei Auflösung des Pachtverhältnisses muss der Pächter die erforderlichen Stellplätze nachweisen oder für die Ablösung der Stellplatzverpflichtung des dann für die Ablösung je Stellplatz festgesetzten Betrag zahlen. Es ist die bei Auflösung des Pachtverhältnisses gültige Stellplatzsatzung zu Grunde zu legen. Die Zweckbindung von Stellplatzablösebeträgen ergibt sich aus § 48 Abs. 4 BauO NRW.